

**Satzung
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
durch die Stadt Daun
(Ehrenordnung der Stadt Daun)
vom 17. Juli 2002**

Der Stadtrat Daun hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Sitzung vom 23.05.2002 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Arten der Ehrung**

Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Daun verdient gemacht haben, können durch Verleihung

- a) der Verdienstnadel
- b) des Ehrentellers
- c) des Ehrenbürgerrechts

besonders geehrt werden.

**§ 2
Verdienstnadel**

1. Die Verdienstnadel kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich Verdienste um die Allgemeinheit oder um kulturelle oder sportliche Belange der Stadt Daun erworben haben und sich durch hohe Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder des Sports hervorgetan und dadurch zum Ansehen der Stadt Daun erheblich beigetragen haben.
2. Die feueremaillierte farbige Ausführung der Verdienstnadel hat einen Durchmesser bis maximal 2 cm. Sie zeigt das Wappen der Stadt Daun und Vollkranz mit der Aufschrift: „In Anerkennung – Stadt Daun“.
3. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Stadtrats oder des von diesem bestimmten Ausschusses in nichtöffentlicher Sitzung. Vorschlagsberechtigt sind der Stadtbürgermeister und die im Stadtrat vertretenen Fraktionen.
4. Die Aushändigung der Verdienstnadel ist durch den Stadtbürgermeister oder dessen Vertreter in einem würdigen äußeren Rahmen zu vollziehen.

§ 3 Ehrenteller

1. Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für besondere Verdienste um die Stadt Daun wird der Ehrenteller an Einzelpersonen und Vereine verliehen. Der Begriff „besondere Verdienste“ ist eng auszulegen, damit der besondere Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.
2. Der in Bronze in einer Größe von 25 cm gearbeitete Ehrenteller trägt in der Mitte das Stadtwappen sowie die Umschrift: „Für besondere Verdienste – Stadt Daun“. Der Name der/des Geehrten wird unterhalb des Wappens, das Verleihungsjahr geteilt rechts und links des Wappens eingegossen.
3. Die Wahl erfolgt durch den Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung. Hierzu bedarf es eines Stadtratsbeschlusses mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates. Vorschlagsberechtigt sind der Stadtbürgermeister und die im Stadtrat vertretenen Fraktionen.
4. Die Aushändigung des Ehrentellers mit Verleihungsurkunde ist im Rahmen einer Feierstunde in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu vollziehen.

§ 4 Ehrenbürgerrecht

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts als der höchsten Auszeichnung, die die Stadt Daun zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich die oder der zu Ehrende bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Stadt Daun erworben hat.
2. Die Wahl erfolgt durch den Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung. Bei der Wahl müssen 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zustimmen. Vorschlagsberechtigt sind der Stadtbürgermeister und die im Stadtrat vertretenen Fraktionen.
3. Die Ernennung zur Ehrenbürgerin/zum Ehrenbürger ist unter Übergabe der Verleihungsurkunde im Rahmen einer zu diesem Anlass einberufenen feierlichen Stadtratssitzung durch den Stadtbürgermeister oder dessen Vertreter zu vollziehen.

§ 5 Urkunden

Über jede in dieser Satzung geregelte Ehrung wird eine Verleihungsurkunde ausfertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste der/des Geehrten Aufschluss gibt. Die Urkunde ist vom Stadtbürgermeister oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und zu siegeln.

§ 6
Rechte und Pflichten

1. Das Recht zum Tragen der Auszeichnung steht nur der/dem Geehrten persönlich zu.
2. Der Ehrenteller bzw. die Verdienstnadel und die entsprechende Urkunde bleiben Eigentum der Inhaber; sie verbleiben nach deren Ableben den Erben als Andenken.

§ 7
Widerruf von Ehrungen

Die Verleihung der Verdienstnadel, des Ehrentellers und das Ehrenbürgerrecht kann durch Stadtratsbeschluss mit den entsprechenden Mehrheiten widerrufen werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Stadt Daun vom 01. April 1987 außer Kraft.

Daun, den 17. Juli 2002

Stadt Daun

gez. Wolfgang Jenssen, Stadtbürgermeister (L.S.)